



Rede Änderung des Bundesberggesetzes

Rede
von Bernd Westphal, MdB
am 06. Mai 2021
im Deutschen Bundestag

TOP 30

2./3. Les. Reg.-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesberggesetzes und zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung



Rede Änderung des Bundesberggesetzes

Es ist gut, dass wir heute zu später Stunde über das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsverordnung diskutieren. Im Kern geht es in diesem Gesetzentwurf darum, eine Beschleunigung der Umplanung von Braunkohletagebauen – vor dem Hintergrund des gesetzlich verbindlichen Kohleausstiegs – zu ermöglichen.

Klar ist, dass der gesetzlich verbindliche Kohleausstieg Umplanungen für die Braunkohletagebaue mit sich bringt, da Kraftwerk und Tagebau sich in einem Verbund befinden. Mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung ändert sich auch der Abbau. Einige Tagebaue werden durch den Kohleausstieg anders ausgekohlt und rekultiviert als bisher vorgesehen. Unter Umständen müssen die Braunkohletagebaue dann neu genehmigt werden. Und das dauert. Eine geordnete Umplanung der Braunkohletagebaue ist daher innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bis spätestens zum Jahr 2038 kaum möglich.

Mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir dafür die nötige Planungssicherheit und verhindern, dass die Tagebaue stillstehen und damit erhebliche wirtschaftliche Schäden – auch mit Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – entstehen. Deshalb wird mit diesem Gesetzentwurf zum einen die Regeldauer von Hauptbetriebsplänen für Braunkohletagebaue verlängert von vorher zwei Jahren auf jetzt bis zu vier Jahren. Zum anderen werden für Rechtsstreitigkeiten – im Zusammenhang mit Genehmigungen und Zulassungen für Braunkohletagebaue – neue erstinstanzliche Zuständigkeiten für die Obergerichtspräsidenten bzw. Verwaltungsgerichtshöfe eingeführt. Durch die Verkürzung des Instanzenzugs sollen mögliche Klageverfahren beschleunigt werden, sodass die Umplanungen von Braunkohletagebauen durch den gesetzlich verbindlichen Kohleausstieg zügiger vonstattengehen können. Damit berücksichtigen wir auch die entsprechenden Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ unter Punkt 4.6. „Berücksichtigung des Tagebaubetriebs und sichere Nachsorge der Tagebaue“.



Rede Änderung des Bundesberggesetzes

Zweitens wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Richtlinie RED II – mit Blick auf die Verfahrensanforderungen für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Bergrecht – insbesondere für Erdwärmavorhaben bzw. Geothermie umgesetzt. Mit der Umsetzung der RED II vereinfachen wir die Verfahren für die Nutzung von erneuerbaren Energien – Gewinnung der Erdwärme – im Bundesberggesetz. Geregelt wird insbesondere, dass eine Abwicklung aller erforderlichen Zulassungsverfahren gebündelt über eine einheitliche Stelle erfolgt.

Drittens wird mit dem Gesetzentwurf klargestellt, dass der für die Batterieproduktion wichtige Rohstoff Lithium in allen Formen als „bergfreier Bodenschatz“ im Sinne des Bundesberggesetzes gilt. Das ist ein wichtiges Signal für die Batterieproduktion in Deutschland. Begriffliche Unklarheiten haben bisher die weitere Aufsuchung von Lithium in Deutschland und damit die Gewinnung des Rohstoffs zum Beispiel im Tiefengrundwasser des Oberrheingrabens massiv behindert. Mit der nun zweifelsfreien Einordnung aller Lithiumvorkommen als bergfreie Bodenschätze im Bundesberggesetz schaffen wir die notwendige Investitionssicherheit für Unternehmen.